Zollrecht aktuell

Zolltarifliche Einreihung von Teilsendungen – EuG konkretisiert die Allgemeine Vorschrift 2a)

November 2026 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit der aktuellen Ausgabe von Zollrecht aktuell – November (1) möchten wir Sie über für die Einreihungspraxis bedeutsame Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) informieren. In der Rechtssache T-529/25 hat das EuG über die Anwendung der Allgemeinen Vorschrift (AV) 2a) der Kombinierten Nomenklatur (KN) auf Teile entschieden, die zeitlich gestaffelt über mehrere Monate in gesonderten Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Hintergrund waren Einfuhren von Bestandteilen von Elektrofahrrädern aus China, für die Antidumping- und Ausgleichzölle in Betracht kamen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, da innerhalb der in Art. 62 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vorgesehenen Frist eine Überprüfung durch den Gerichtshof vorgeschlagen werden kann. Wir werden Sie über den weiteren Verfahrensgang informieren.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre. Für Fragen zu den Auswirkungen auf Ihre Einfuhrpraxis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner

Patrick Kalski
Director

Niklas Gehling
Director

Inhalt

Zolltarifliche Einreihung von Teilsendungen nach AV 2a) 2
In Kürze 2
Hintergrund 2
Fazit 3

Service 5
Hinweis SAP GTS 5
Hinweis SEIA 5
PwC ‘s Trade Office 5

Über uns 6
Ihre Ansprechpartner 6
Redaktion 6

Bestellung 6

Zolltarifliche Einreihung von Teilsendungen nach AV 2a)

In Kürze

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 7. Oktober 2026 in der Rechtssache T-529/25 auf Vorlage des Hof van beroep Antwerpen (Appellationshof Antwerpen, Belgien) entschieden, dass Teile eines Elektrofahrrads auch dann als „zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellte“ Ware im Sinne der Allgemeinen Vorschrift (AV) 2a) zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) einzureihen sind, wenn sie von unterschiedlichen Lieferanten stammen, in getretenen Containern befördert und zeitlich gestaffelt über einen Zeitraum von bis zu mehreren Monaten in gesonderten Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Voraussetzung ist, dass derselbe Anmelder im Namen und für Rechnung desselben Empfängers tätig wird, die Teile bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dem Empfänger gehören und sich aus objektiven Faktoren ergibt, dass diese Teile eine Einheit bilden und alle wesentlichen Bestandteile der vollständigen Ware umfassen.

Das EuG stellt zugleich klar, dass die gleichzeitige zollrechtliche Gestellung der Bestandteile keine unabdingbare Voraussetzung für die Einstufung als Einheit ist, sondern lediglich ein Indiz, das im Rahmen der Gesamtwürdigung neben den übrigen Faktoren zu berücksichtigen ist.

Hintergrund

Am 19. Januar 2019 traten Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf Elektrofahrräder mit Ursprung in China in Kraft. Die Maßnahmen erfassen Elektrofahrräder der Unterposition 8711 60 10 der KN, nicht jedoch Teile und Zubehör der Position 8714 der KN.

Zwischen dem 22. Januar 2019 und dem 27. April 2021 wurden durch einen in Belgien ansässigen Anmelder im Namen eines belgischen Importeurs insgesamt 27 Einfuhranmeldungen für Rahmen, Gabeln, Motoren und weitere Elektrofahrradteile abgegeben. Die Teile stammten von zwei chinesischen Lieferanten und wurden als Teile und Zubehör der Position 8714 KN angemeldet. Im Rahmen einer späteren Prüfung ordnete die belgische Zollverwaltung die 27 Anmeldungen anhand übereinstimmender Rechnungsreferenzen sechs Gruppen zu, die rechnerisch jeweils die Zusammensetzung vollständiger Elektrofahrräder ermöglichten. Daraufhin wurden ein Strafverfahren sowie zwei Zivilverfahren wegen des Verdachts der Umgehung von Einfuhrabgaben in Höhe von mehr als 2,9 Mio. Euro eingeleitet.

Das vorlegende Gericht sah sich im Rahmen des Berufungsverfahrens vor der Frage, ob die AV 2a) KN auch dann anwendbar ist, wenn zwischen der ersten und der letzten Anmeldung einer Gruppe ein Zeitraum von bis zu mehreren Monaten liegt. Anlass für die Vorlage war insbesondere das Urteil vom 27. April 2023 (C-107/22, X und Inspecteur van de Belastingdienst Douane), in dem der Gerichtshof zwar auf objektive Faktoren abgestellt, zugleich aber eine gleichzeitige Gestellung zur Zollabfertigung verlangt hatte.

Wesentliche Erwägungen des Gerichts

Das EuG stellt zunächst klar, dass maßgebend für die Einreihung nach AV 1 der Wortlaut der Positionen sowie die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln sind und dass das entscheidende Kriterium in den objektiven, bei der Zollabfertigung nachprüfbaren Merkmalen und Eigenschaften der Ware liegt. Der Verwendungszweck kann hinzutreten, sofern er der Ware innewohnt.

Die AV 2a) enthält ihrem Wortlaut nach keine Frist, innerhalb derer die Bestandteile einer vollständigen Ware dem Zoll gestellt werden müssen, um als Einheit angesehen werden zu können. Dieses Verständnis wird durch die Zusätzliche Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI und die Zusätzliche Anmerkung 2 zu Abschnitt

XVII des zweiten Teils der KN gestützt, die die Anwendung der AV 2a) auf bestimmte Waren in Teilsendungen eingeführte Waren ausdrücklich vorsehen. Zwar erfassen diese Anmerkungen die streitgegenständlichen Teile nicht, jedoch belegen sie, dass eine gleichzeitige Gestellung nicht in allen Fällen eine unabdingbare Voraussetzung ist. Nach den KN-Erläuterungen können Teile bereits ab der ersten Teilsendung unter der Position der zusammengesetzten Ware angemeldet werden.

Dem steht nach Auffassung des EuG auch die ältere Rechtsprechung (Urteile Osram, 183/73; Develop Dr. Eisbein, C-35/93; X und Inspecteur van de Belastingdienst Douane, C-107/22) nicht entgegen. In den jeweiligen Vorlageverfahren war die Frage der gleichzeitigen Gestellung nicht Gegenstand der Vorlagefragen, so dass der EuGH hierzu keine abschließende Auslegung vorgenommen hat.

Andernfalls könnten Importeure durch einfache Manipulationen, wie etwa durch Aufteilung in getrennte Anmeldungen, die für sie günstigste Einreihung selbst entscheiden. Nach Angaben der Kommission in der mündlichen Verhandlung erhöhen weiterentwickelte Einfuhrmodalitäten wie Teilsendungen diese Gefahr. Dies widerspräche der Einreihung nach objektiven Merkmalen und beeinträchtigte Rechtssicherheit und die Erleichterung von Zollkontrollen.

Entscheidend bleibt damit, ob sich aus objektiven, bei der Zollabfertigung nachprüfbaren Faktoren ergibt, dass die Teile eine Einheit bilden und zu einer vollständigen Ware zusammengesetzt werden sollen. Im Ausgangsverfahren sprechen hierfür nach den Feststellungen des vorlegenden Gerichts insbesondere die Identität des Empfängers, des Zwischenhändlers, des Anmelders sowie der Zollstelle, die Übereinstimmung der Teilemenge mit einer bestimmten Anzahl vollständiger Elektrofahrräder sowie die Zuordnung der Rechnungen über identische Rechnungsreferenzen, die eine Bildung zusammensetzbarer Teilegruppen erkennen lassen. Zudem hatte der Empfänger zuvor die Einfuhr vollständiger Elektrofahrräder eingestellt und war bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Eigentümer der Teile.

Die gleichzeitige zollrechtliche Gestellung ist nach dem EuG somit kein konstitutives Merkmal, sondern lediglich ein Indiz, das parallel zu den anderen maßgeblichen Umständen zu prüfen ist.

Fazit

Das Urteil erweitert folglich den Anwendungsbereich der AV 2a) erheblich. Auch zeitlich gestaffelte Teilsendungen können als zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellte vollständige Ware einzureihen sein. Entscheidend sind objektive, bei der Zollabfertigung nachprüfbare Faktoren. Die Teile müssen eine Einheit bilden, zur Zusammensetzung einer einzigen Ware bestimmt sein und alle wesentlichen Bestandteile umfassen. Die gleichzeitige Gestellung ist lediglich ein Indiz, keine zwingende Voraussetzung.

Auch aus der angeführten früheren Rechtsprechung folgt nach dem EuG kein zwingendes Erfordernis gleichzeitiger Gestellung. Die konkreten Umstände – etwa Rechnungsreferenzen, die Entsprechung zu einer bestimmten Anzahl vollständiger Waren sowie derselbe Anmelder und dieselbe Zollstelle – hat das nationale Gericht in einer Gesamtschau zu würdigen.

Unternehmen sollten ihre Einreihungspraxis bei Teilsendungen entsprechend überprüfen, insbesondere wenn die Einreihung als vollständige Ware Antidumping- und Ausgleichszölle auslöst. Fehler können erhebliche Abgabennachforderungen sowie straf- und zivilrechtliche Verfahren gegen Importeur und Anmelder nach sich ziehen.

Soweit die Zusätzliche Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI bzw. die Zusätzliche Anmerkung 2 zu Abschnitt XVII der KN einschlägig ist, sind die dort vorgesehenen Verfahren zu beachten: Nach den KN-Erläuterungen bedarf es eines schriftlichen Antrags; alle Teile sind grundsätzlich über dieselbe Zollstelle innerhalb der gesetzten Frist einzuführen. Jede Teilsendung erfordert ein Teileverzeichnis mit Bezug zum Gesamtverzeichnis. Die Zollanmeldung muss sowohl die eingeführten Teile als auch die vollständige Maschine bezeichnen.

Nicht abschließend geklärt sind die Behandlung von Bestandteilen unterschiedlicher Ursprungsländer, wenn nur ein Teil handelspolitischen Maßnahmen unterliegt, sowie eine zeitliche Obergrenze für die Zusammenfassung von Teilsendungen. Im Ausgangsfall stammten sämtliche Teile von zwei chinesischen Lieferanten; zwischen der ersten und der letzten Anmeldung einer Gruppe lagen ein Monat bis mehrere Monate.

Zu beachten ist schließlich, dass die Entscheidung derzeit nur in der vorläufigen Fassung vorliegt und noch nicht rechtskräftig ist. Vorabentscheidungen des EuG haben zwar grundsätzlich dieselbe Tragweite wie

diejenigen des EuGH, eine Überprüfung durch den EuGH kann jedoch durch den Ersten Generalanwalt bei ernster Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts binnen eines Monats nach Verkündung vorschlagen werden (Art. 256 Abs. 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. V. m. Art. 62 der Satzung des EuGH). Der Gerichtshof kann die Entscheidung dann durch seine eigene ersetzen. Ob eine Überprüfung vorgeschlagen wird, bleibt abzuwarten.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Überprüfung Ihrer Einreihungspraxis bei Teilsendungen sowie bei der Abstimmung mit den Zollbehörden.

Das Urteil (vorläufige Fassung) ist **hier** abrufbar.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Hinweis SEIA

PwC Deutschland kooperiert ab sofort mit SEIA. Die Technologielösung ermöglicht es, trade-compliance-relevante Daten aus ERP-Systemen und weiteren Quellen (PDF, Excel u. a.) auszuwerten, in Relation zu setzen und geschäftsrelevante Risiken zu identifizieren, inklusive datenbasiertem Remediation-Plan. Für unsere Mandanten bedeutet das: noch fokussiertere, risikobasierte Unterstützung im Bereich Customs, Excise and International Trade.

PwC ‘s Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

Hier finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 1511 6155570
patrick.kalski@pwc.com

Niklas Gehling
Tel.: +49 160 93607758
niklas.gehling@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 1512 8608685
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell hier bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.